



641. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 641, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 761
ABÄNDERUNG DES OSZE-PERSONALSTATUTS
SAMT DIENSTORDNUNG**

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Regelungen in Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,
unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Stärkung der Wirksamkeit, Effektivität und Transparenz der OSZE geleisteten Arbeit,

in Kenntnis der Dokumente CIO.GAL/20/06, CIO.GAL/120/06, CIO.GAL/133/06 und CIO.GAL/161/06,

in Erweiterung des Personalstatuts um eine neue allgemeine Bestimmung in Artikel I –

1. beschließt, das Personalstatut um folgende Bestimmung zu erweitern:

Bestimmung 1.07

Umwidmung von Planstellen

Die Verwalter der Teilhaushalte sind befugt, in dringenden Fällen und vorübergehend sowie im Rahmen des Mandats des betreffenden OSZE-Teilhaushalts bis zu 10 Prozent der Planstellen zwischen und innerhalb von Programmen umzuwidmen, um flexibel auf Ausnahmesituationen – insbesondere im Zusammenhang mit Aufgaben in der Konfliktverhütung und im Krisenmanagement – reagieren zu können und um eine effizientere Verwaltung der Personalressourcen zu ermöglichen. Der Entsendestaat sollte vor der Umwidmung konsultiert werden. Diese Umwidmungen werden der beruflichen Erfahrung, dem Werdegang und der Ausbildung des umzuwidmenden Personals Rechnung tragen und dürfen für höchstens sechs Monate vorgenommen werden, nach deren Ablauf sie vom Ständigen Rat im Rahmen des ordentlichen Haushaltsgebarens oder der Halbjahresüberprüfung des Haushaltsplans genehmigt und mit den einschlägigen Finanzvorschriften, insbesondere Vorschrift 3.02, im Einklang stehen müssen. Die Umwidmungen dürfen nicht zu einer Erhöhung des Gesamtfinanzbedarfs des betreffenden OSZE-Teilhaushalts führen. Die Leiter der Institutionen und Missionen nehmen die Umwidmungen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär vor;

– in Bezug auf Bestimmung 2.09 des Personalstatuts –

2. genehmigt die beigegefügtten Abänderungen des OSZE-Personalstatuts samt Dienstordnung betreffend den Status der Missionsstandorte hinsichtlich des Familiennachzugs.

Derzeitige Bestimmung und Vorschrift	Abgeänderte Bestimmung und Vorschrift
<p>Bestimmung 2.09 Non-Family-Status der Missionen</p> <p>Internationale Missionsmitarbeiter tragen die volle Verantwortung für ihre Familie am Dienstort. Die Anwesenheit ihrer Familie am Dienstort ist in keiner Weise leistungs- oder anspruchsbegründend. Der Generalsekretär legt nach Rücksprache mit dem jeweiligen Missionsleiter jene Dienstorte fest, an die internationale Missionsmitarbeiter ihre Familie nicht mitbringen dürfen.</p> <p>Vorschrift 2.09.1 – Non-Family-Status der Missionen</p> <p>(a) Internationalen Missionsmitarbeitern ist es nicht gestattet, ihre Familie an einen Dienstort mitzubringen, der zu einem Dienstort erklärt wurde, an dem die Sicherheit von Familien nicht gewährleistet ist.</p> <p>(b) Wird ein Dienstort, an den internationale Missionsmitarbeiter ihre Familien mitgebracht haben, nachträglich zu einem Dienstort erklärt, an dem die Sicherheit von Familien nicht gewährleistet ist, haben die betreffenden internationalen Missions-</p>	<p>Bestimmung 2.09 Status der Missionen hinsichtlich des Familiennachzugs</p> <p>Internationalen Missionsmitarbeitern ist es gestattet, ihre Familie an bestimmte Dienstorte mitzubringen. Der Generalsekretär legt nach Rücksprache mit dem jeweiligen Missionsleiter jene Dienstorte fest, an die internationale Missionsmitarbeiter ihre Familie nicht mitbringen dürfen.</p> <p>Vorschrift 2.09.1 – Status der Missionen hinsichtlich des Familiennachzugs</p> <p>(a) Internationalen Missionsmitarbeitern ist es nicht gestattet, ihre Familie an einen Dienstort mitzubringen, der zu einem Dienstort erklärt wurde, an dem die Sicherheit von Familien nicht gewährleistet ist.</p> <p>(b) Familienmitglieder an einem Dienstort, an dem ihnen die Anwesenheit gestattet ist, haben Anspruch auf Hilfe bei der Evakuierung in Notfällen, die bei Bedarf von der Organisation geleistet wird. Die Anwesenheit ihrer Familie am Dienstort ist für internationale Missions-</p>

<p>mitarbeiter ihre Familie unverzüglich von diesem Dienstort fortzubringen.</p> <p>(c) Internationale Missionsmitarbeiter, die ihre Familie an einen Dienstort mitbringen, der zu einem Dienstort erklärt wurde, an dem die Sicherheit von Familien nicht gewährleistet ist, oder die ihre Familie von einem solchen Dienstort nicht fortbringen, haben mit einem Disziplinarverfahren zu rechnen.</p> <p>(d) Internationale Missionsmitarbeiter, deren Familienmitglieder am Dienstort wohnen oder sie am Dienstort besuchen, tragen die volle Verantwortung für ihre Familie, einschließlich ihrer Evakuierung in Notfällen.</p> <p>(e) Diese Bestimmungen gelten auch für Missionsleiter.</p>	<p>mitarbeiter nicht leistungs- oder anspruchsbegründend.</p> <p>(c) Internationale Missionsmitarbeiter, die ihre Familie an einen Dienstort mitbringen, der zu einem Dienstort erklärt wurde, an dem die Sicherheit von Familien nicht gewährleistet ist, oder die ihre Familie von einem solchen Dienstort nicht fortbringen, haben mit einem Disziplinarverfahren zu rechnen.</p> <p>(d) Internationale Missionsmitarbeiter, deren Familienmitglieder am Dienstort wohnen oder sie am Dienstort besuchen, tragen die volle Verantwortung für ihre Familie, mit Ausnahme ihrer Evakuierung in Notfällen.</p> <p>(e) Im Zusammenhang mit den Bestimmungen (a) bis (d) bezieht sich der Begriff „Notfall“ auf die Sicherheitslage im Gastland nach Einschätzung der OSZE.</p> <p>(f) Diese Bestimmungen gelten auch für Missionsleiter.</p>
---	---